

**Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.**

Am 1. August ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der folgenden Gegenstände vorzunehmen.

Gruppe I: a) Stoffe zur Oberbekleidung, b) Wäschestoffe und Futterstoffe, c) anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30cm.

Gruppe II: a) Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen u. ähnl.), b) Westen für Männer, c) Hosen für Männer, d) Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e) Burschen- und Knaben-Anzüge.

Gruppe III: a) Frauenkleider (auch Jodentkleider), b) Blusen, c) Frauenröcke, d) Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e) Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a) Unterröcke, b) Morgenröcke, c) Schürzen, d) Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Weisachs) und Krankenhausedecken, deren Stückgewicht 800gr übersteigt.

Gruppe V: a) Hemden für Männer, b) Hemden für Frauen, c) Kinderhemden und Hosen, d) Unterhosen für Männer und Knaben, e) Unterhemden für Männer und Knaben, f) Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a) Männerstrümpfe und Männersocken, b) Frauenstrümpfe, c) Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a) Bettücher (Laken), b) Kissenbezüge, c) Deckenbezüge, d) Tischtücher, e) Rundtücher, f) Handtücher, g) Wischtücher, h) Taschentücher.

Gruppe VIII: a) Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b) oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c) Frauenhandschuhe, d) Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I-VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohr, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzensfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind: 1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Befanntmachung beschlagnahmt sind; 2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen; 3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände; 4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtverräte der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlichen rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Bordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000. M bestraft.

**WTB Berlin, 19. Juli. (Telegr.)** Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Befanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli, über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, und eine Befanntmachung betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

**WTB Berlin, 19. Juli. (Telegr.)** Nachdem die Richtlinien zur Verteilung von Heeres- und Marineaufträgen in Textilerstoffstoffen vom Kgl. Preuß. Kriegsministerium genehmigt worden sind, fordert der Kriegsausschuß für Textilerstoffstoffe alle Firmen, die Papiergarngewebe hergestellt haben oder herstellen wollen, auf, umgehend Antragsformulare zur Aufnahme in die Betriebsliste des Kriegsausschusses, soweit solche den betreffenden Firmen nicht direkt zugegangen sind, beim Kriegsausschuß für Textilerstoffstoffe Berlin W 8, Mauerstraße 39 (Deutsche Bank) einzufordern.

**△ Elberfeld, 18. Juli.** Die Handelskammer warnt vor einer Umgehung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung durch Einschleusen von Agenten zwischen Firmen, die nicht miteinander in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Sie weist darauf hin, daß der Latbestand auch dann vorhanden ist, wenn die Agenten die in Betracht kommende Ware formell für eigene Rechnung kaufen und weitergeben. Ohne Einfluß sei dabei auch, daß etwa die Agenten in früherer Zeit gelegentlich mit den Firmen für eigene Rechnung gehandelt haben. Auch ein solches Verfahren laufe dem Sinne des § 7 der Bundesratsverordnung zuwider, und Geschäfte, die auf diese Weise etwa zwischen nicht in dauernder Geschäftsverbindung stehenden Firmen zustandekommen, seien unzulässig und für die Beteiligten strafbar.